

# Naturschutzrecht

Hermann Soell

## I. Grundsatzfragen

1. Nicht nur die Ökologie, sondern auch das Recht, steht vor der Frage, welche Natur und Landschaft wir denn eigentlich schützen wollen.

a) Die Ökologie unterscheidet, wenn ich einmal HABER, dem derzeitigen Vorsitzenden des Sachverständigenrates, folge, vier Landschaftstypen:

- die Naturlandschaft
- die ländliche Kulturlandschaft
- die Stadtlandschaft und
- die Industrielandschaft.

Bei der ländlichen Kulturlandschaft kann man dann noch einmal differenzieren zwischen

- naturnaher Kulturlandschaft und
- übernutzter Kulturlandschaft.

Welche "strukturellen" und "funktionellen" Gegensätze in diesem Unterschied beschlossen liegen, kann das folgende abgekürzte Schema verdeutlichen:

**Strukturelle und funktionale Gegensätze zwischen ehemaliger Naturlandschaft bzw. naturnaher Kulturlandschaft und heutiger "übernutzter Kulturlandschaft" (1)**

**naturnahe Kulturlandschaft:**

- scheinbare "Unordnung" intakter Ökosysteme
- "multifunktionale, differenzierte" Ökosysteme
- Mosaik-Vielfalt stabiler Naturbiotope mit hohem Randlinien-Effekt
- kleinflächig vernetzte Systemstruktur der naturnahen Kulturlandschaft ("Biotopverbundsystem")
- strukturelle Heterogenität (Vielfalt) der Naturbiotope
- Vielfalt systemtypischer Arten in ungestörten Ökosystemen
- hochproduktive, verlustarme Stoffkreisläufe natürlicher Ökosysteme.

**übernutzte Kulturlandschaft:**

- gestaltete "Ordnung" gestörter Ökosysteme
- "monofunktionale, uniforme" Ökosysteme

- großflächig "entnetzte" nivellierte Monotonie mit Barriere- und Isolationswirkung (Verinselung)
- strukturelle Homogenität der Kulturbiotope
- strukturloses Nebeneinander weniger Arten in umgelagerten, zusammenbrechenden Ökosystemen
- künstlich produktiv gehaltene, energetisch und stofflich verlustreiche "Zuschußbetriebe".

b) Die Zwecke des Naturschutzes hängen wesentlich auch von gesellschaftlich-politischen Zielsetzungen ab. Von entscheidender Bedeutung für die Intensität des Naturschutzes sind dabei auch die wirtschaftlichen Ziele, die der Landnutzung zugrunde liegen. Die Zusammenhänge werden in der sog. ERZschen Naturschutzpyramide schematisch gut erfaßt (siehe Abb. 1).

c) Welche Natur wir schützen wollen, hängt weiter zusammen mit der Frage, warum wir die Natur schützen wollen und sollen (2). Ich will die Antwort darauf in aller Kürze skizzieren:

– Der Mensch ist für seine biologisch-physische Existenz als soziales Wesen auf eine weitgehend schadstoffarme und intakte natürliche Umwelt (Wasser, Boden, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, Naturhaushalt und Klima) (3) auf nachhaltige Nutzbarkeit erneuerbarer und sparsamen Gebrauch nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen angewiesen (4) Schon das erfordert einen verantwortlichen Umgang mit Natur und Landschaft.

– Aus dem Prinzip der Verantwortung ergibt sich die Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes von Natur und Landschaft, aber auch im Interesse kommender Generationen (5). Das ist eine Konsequenz des Menschenbildes des Grundgesetzes, wie es in Art. 1 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommt. Der einzelne hat nur die Rechtsstellung eines Treuhänders gegenüber der Natur (6).

– Daß der Zustand von Ökosystemen eine Indikatorfunktion für den Zustand der natürlichen Umwelt insgesamt hat, wird uns mit dem Zustand der Nordsee und unserer Wälder deutlich vor Augen geführt.

– Im Umweltrecht allgemein - also auch im Naturschutzrecht - gilt das Schutzprinzip. Je größer die Gefährdung von Umweltgütern ist, um so intensivere Schutzmaßnahmen sind gefordert. Der rasche und beängstigende Arten- und Biotopschwund verlangt dringend eine Intensivierung des Naturschutzes (7)

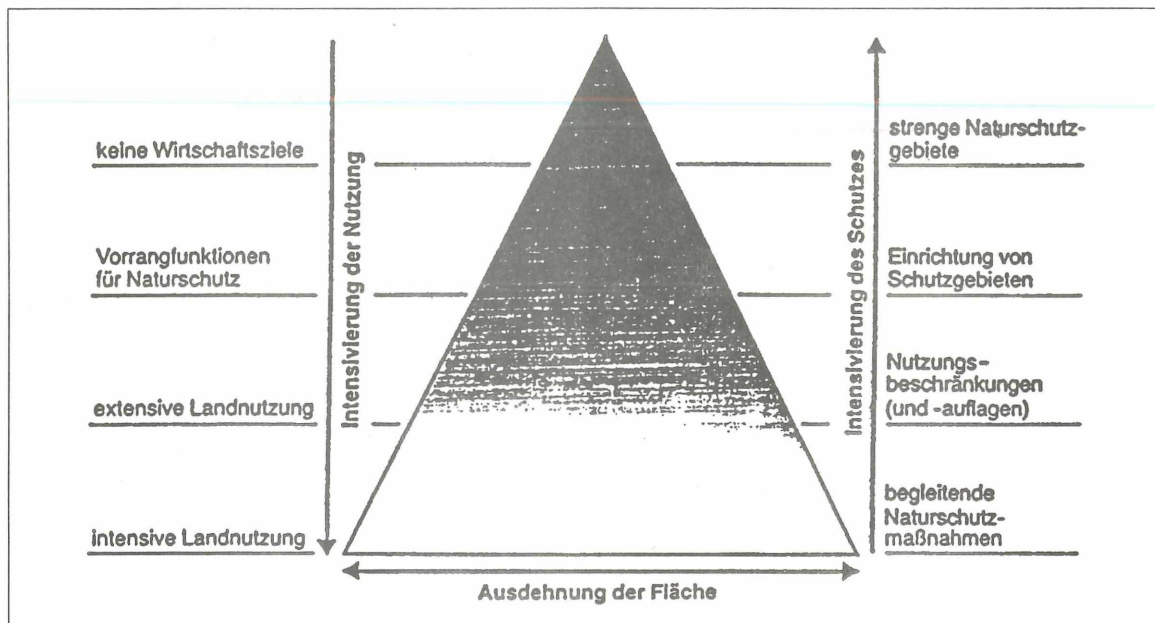


Abbildung 1

Intensitätsstufen von Vorrangfunktionen des Naturschutzes in der Gesamtlandschaft. Aus ERZ (1978)

– Das ebenfalls im Umweltrecht allgemein geltende Vorsorgeprinzip gebietet ein Verhalten, das es gar nicht zu Gefährdungen kommen läßt. Eine gesetzliche Ausprägung hat das Vorsorgeprinzip in § 5 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG gefunden, wo eine Emissionsbegrenzung nach dem Stand fortschrittlicher Technik vorgeschrieben ist<sup>(8) (9)</sup>. Für den Naturschutz führt das Vorsorgeprinzip zu einer Minimierungspflicht bei Stoffeintrag und Nutzung der Naturgüter.

## 2. Welche Aussagen finden sich nun im geltenden Recht zur Natur und den Schutzzielen?

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sagt dazu folgendes:

### § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

a) Das geltende Naturschutzrecht des Bundes und der Länder knüpft an einen Ist-Zustand, nämlich daran an, daß nur noch wenige Reste ursprünglicher Ökosysteme existieren und im wesentlichen Natur und Landschaft in Deutschland als Kulturlandschaft anzusprechen sind, die von Menschen gestaltet ist und ihnen als Lebensgrundlage dient. Alle Begriffsbestimmungen, die den anthropogenen Einfluß aus dem Naturbegriff hinwegdefinieren wollen<sup>(10)</sup>, sind fragwürdig.

b) Das Gesetz sichert den ganzheitlichen Aspekt des Naturschutzes durch den Doppelbegriff "Natur und Landschaft". Denn unter Landschaft ist ein mehr oder weniger großräumiger Zusammenhang ökologischer Erscheinungen und Prozesse zu verstehen<sup>(11)</sup>. Das Gesetz geht weiterhin davon aus, daß der Naturschutz nicht nur eine bewahrende und pflegende Funktion, sondern auch Entwicklungsaufgaben hat, um das ökologische Potential von Natur und Landschaft zu entfalten oder - soweit erforderlich - wiederherzustellen.

c) Land- und Forstwirtschaft besitzen auch heute noch zentrale Bedeutung für den bewahrenden Naturschutz und die Landschaftspflege. Wenn § 1 Abs. 3 BNatSchG sagt, daß die ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. den Zielen des Gesetzes dient, dann ist das als Beschreibung von Verdienst und Verantwortung einer extensiv betriebenen Landwirtschaft zu einem Gutteil richtig. Das Problem dieser allgemeinen Landwirt-

schaftsklausel besteht aber darin, daß ihre Aussage für die intensiv betriebene Landwirtschaft in Anbetracht möglicher Gefährdungen des Artenreichtums, des Grund- und Oberflächenwassers, der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung und des Landschaftsbildes nicht gelten kann. Dies um so weniger, als nach herrschender Auslegung Bezugspunkt des Ordnungsgemäßen nicht die Ökologie, sondern die Agrarökonomie ist.

d) Das geltende Recht faßt Naturschutz und Landschaftspflege primär, wenn auch nicht ausschließlich, als "ressourcen-ökonomischen Interessenschutz" (E. REHBINDER) auf.

Im wesentlichen ist also nicht der Schutz von Ökosystemen und des Artenreichtums als solcher intendiert, sondern es geht um die Gewährleistung angemessener Lebensgrundlagen des Menschen. Um deswillen sollen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Pflanzen- und Tierwelt, sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft geschützt werden.

Sind aber menschliche Bedürfnisse, einschließlich der Erholung, der innere Legitimationsgrund des Naturschutzes, dann gerät ein so konzipierter Schutz schnell in die Konkurrenz mit anderen menschlichen Bedürfnissen, insbesondere solchen ökonomischer Art, die nur auf Kosten des Naturschutzes befriedigt werden können.

e) Im geltenden Recht findet sich schließlich keine Rangabstufung zwischen optischem Naturschutz und dem Schutz von Ökosystemen sowie des Artenreichtums. Desweiteren besteht ein Gleichrang zwischen "recreation" und "preservation" in § 1 BNatSchG, obwohl gerade die Übernutzung von Natur und Landschaft durch Freizeitaktivitäten sich zu einem immer größeren Problem auswächst<sup>(12)</sup>.

f) Im Grunde hat nach der gegenwärtigen Regelung der Naturschutz trotz der hehren Zielsetzung des § 1 BNatSchG nicht Gleichrang mit anderen Anforderungen von Staat und Gesellschaft an Natur und Landschaft, sondern Nachrang. Das läßt sich an vier zentralen Entscheidungen verdeutlichen:

aa) Die Landwirtschaftsklauseln (§ 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 7 BNatSchG) führen zu einer weitgehenden Freistellung der Landwirtschaft, gleich welcher Couleur, von den materiellen Bindungen des Gesetzes. Dagegen fehlt bis jetzt jedwede Festlegung von ökologischen Bewirtschaftungspflichten<sup>(13)</sup>.

bb) Die Abwägungsklausel des § 1 Abs. 2 BNatSchG hat nicht nur eine naturschutzinterne Abwägung zum Gegenstand, also beispielsweise Schutz von Lebensräumen zur Erhaltung des Artenreichtums mit Belangen der Erholung oder auch inner-

halb des Artenschutzes, wobei ich auf das Beispiel von Herrn Kollegen ZWÖLFER, nämlich den Konflikt bei der Auswilderung zwischen Luchs und Auerwild (und damit zwischen Jägern und Naturschützern) verweise.

Abzuwägen ist vielmehr auch mit allen anderen Anforderungen an Natur und Landschaft.

Im Gegensatz zum Raumordnungs- und Baugesetz, die ihrem Wesen nach Gesetze zur Abwägung vieler Belange sind, ist das Naturschutzgesetz aber ein Fachgesetz, das eigene Schutzwürdigkeitsprofile und Belastungsgrenzen der Natur, d.h. spezifische Naturschutzbelange, zum Gegenstand hat. Daher ist eine Klausel, die schon auf dieser Stufe eine Abwägung mit naturschutzexternen Belangen fordert, wie das bei § 1 Abs. 2 BNatSchG der Fall ist, fehl am Platze.

cc) Die Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG hat bis jetzt, wie die Praxis zeigt, ihre Schutzfunktion nicht in ausreichendem Maße erfüllen können. Es sind seltene Fälle, in denen wirklich einmal ein Eingriff verboten wird, weil Belange von Natur und Landschaft vorgehen<sup>(14)</sup>. Ob das auch Gründe in der Normierung selbst hat, will ich im zweiten Teil meines Vortrages bei der Behandlung des naturschutzrechtlichen Instrumentariums erörtern. Ein letzter Beleg für den Nachrang des Naturschutzes ist die schwache Stellung der Naturschutzbehörden. Besonders deutlich wird das wiederum bei der Eingriffsregelung, denn dort sind Entscheidungen über die Zulässigkeit von Eingriffen im Regelfall nicht im "Einvernehmen", sondern im "Benehmen" mit den Naturschutzbehörden zu treffen<sup>(15)</sup>. Auch in der Praxis ist der Naturschutz der schwächste Teil der Umweltverwaltung<sup>(16)</sup>. Zu Ihrer Information darf ich den üblichen Aufbau der Naturschutzbehörden anhand folgenden Schemas verdeutlichen<sup>(17)</sup>. Hinzu kommt seine oft mangelhafte personelle Ausstattung und die gesetzlich nur halbherzig gewährte Unterstützung durch gesellschaftliche Gruppen. Schon im Verwaltungsverfahren wirken die anerkannten Naturschutzverbände nicht bei der Prüfung und Beurteilung aller Großvorhaben mit<sup>(18)</sup>. Darüber hinaus haben sie bundesrechtlich und nach der Mehrzahl aller Landesgesetze kein Klagerecht, das ihrer Beteiligung erst Gewicht und Stoßkraft gäbe.

### 3. Rechtspolitische Folgerungen

Schon der skizzierte Befund macht deutlich, daß das Bundesnaturschutzgesetz in wesentlichen Aussagen novellierungsbedürftig ist.

a) Zunächst ist zu fragen, ob sich das Gesetz nicht von dem anthropozentrischen Ansatz lösen und der Natur einen Eigenwert zubilligen sollte. Im Ergebnis würde das zu einem relativen Vorrang der Naturschutzbelange führen.

Folgende Argumente werden für das ökozentrische Leitbild ins Feld geführt:

Wenn Umweltschutz in traditioneller Weise nur vom Menschen her konzipiert und um des Menschen willen realisiert wird, besteht die Gefahr, daß er ständig zu kurz greift, daß er bloß für bestimmte punktuelle, oft rein wirtschaftliche Interessen des Menschen eingespannt wird und daß er damit nicht nur die "Eigeninteressen" der Umwelt - der Tiere, der Pflanzen, des Bodens usw. - verfehlt, sondern letztlich auch die Interessen der Menschen in ihrer Fülle.

Hinzu kommt das große Risiko, daß nur Interessen der heute lebenden Menschen berücksichtigt werden, daß die Interessen unserer Nachkommen überhaupt nicht zum Zuge kommen.

Wenn der "ganze Mensch" (der heutige und der künftige) Bezugspunkt für die rechtliche (wie auch ethische) Erfassung der Umwelt wäre, dann würde auch die Umwelt "ganzheitlicher" erfaßt. Vor allem käme dann auch die "Naturhaftigkeit" des Menschen als Leitlinie für solche Erfassung zum Zuge, also auch der Umstand, daß der Mensch selbst ein "Stück Natur" ist, wenn auch ein besonderes, herausgehobenes. Und es käme damit zwangsläufig auch die Vernetzung des Menschen mit der übrigen Natur zur Beachtung, sein Angewiesensein auf die Natur. SALADIN, dessen Argumentation ich hier wiedergegeben habe, bringt die Position auf die Kurzformel: "Wer die Natur achtet, ist auch eher bereit, den Menschen in seiner Komplexität zu achten. Wer die Natur verdinglicht, neigt auch zur Verdinglichung des Menschen. Die Konsequenz nach dieser Sicht ist, daß die natürliche Umwelt auch rechtlich 'entobjektiviert' werden muß und ihr als Folge der Zuerkennung eigener Würde auch ein Subjekt-Status und damit die Chance eines besseren Schutzes verschafft werden muß" <sup>(19)</sup>. Der Gedanke ist nicht neu, sondern findet sich schon in einem Buch von STONE <sup>(20)</sup>. Es wurde im Zusammenhang mit einer Klage des Sierra Clubs, einer großen Umweltschutzorganisation der USA, geschrieben. Der Sierra Club wandte sich gegen Pläne, das Mineral King-Valley in der Hoch-Sierra Nevada, ungeachtet seiner besonderen ökologischen Qualitäten, zu einem Wintersportzentrum zu entwickeln. Dem Sierra Club ist seinerzeit (Mitte der 70er Jahre) zwar die Klagebefugnis abgesprochen worden, aber die öffentliche Meinung hat doch eine Aufgabe dieser Pläne erzwungen. Heute ist das "Mineral King Valley" ein Teil des Sequoia Kings Canyon National Park und wird vom National Park Service verwaltet.

Prinzipiell entgegengesetzter Ansicht ist der Münchner Naturphilosoph LÖW, aber auch der Tübinger Moraltheologe Alfons AUER, der eine vielbeachtete Umweltethik geschrieben hat <sup>(21)</sup>. LÖWs Argumentation besteht kurz zusammengefaßt in folgendem:

- Zunächst beruhe die ökozentrische These auf einer Verkenntung dessen, was Werte sind.

"Werten gegenüber verhält sich der Mensch nämlich nicht im Sinne einer Setzung, sondern im Sinne

einer Anerkennung. Dasjenige, was unabhängig gilt von der jeweiligen Fassung des positiven Rechtes, wird nicht durch eine positive Fassung sanktioniert, sondern die jeweilige positive Fassung kann dem von Natur aus Gerechten verschieden nahekommen. Die konkreten Fassungen drücken das von der jeweiligen Gesellschaft Akzeptierte, respektive zu Akzeptierende aus. Die Begründungsdiskussion kann nicht durch eine Tabuisierung ersetzt werden".

- Mit der Begründungssituation für den Eigenwert der Natur sehe es aber relativ schlecht aus.

"Denn es ist in keiner Weise einzusehen, warum unberührte Landschaften einen An-sich-Vorzug vor besiedelten haben sollten, oder ein Marmorblock in Carrara einen An-sich-Vorzug gegenüber seiner künstlerischen Bearbeitung durch Michelangelo oder Henry Moore. Wenn wirklich von einem 'an sich' die Rede sein soll, dann kann sich das nur gegen den Menschen insgesamt richten. Der Mensch ist auch von manchem Ökologen schon als die 'größte Naturkatastrophe aller Zeiten' bezeichnet worden. ... Wenn die menschliche Sphäre aus dem Begründungszusammenhang ganz eliminiert werden soll, dann gibt es in der Natur selbst keinen Maßstab dafür, was beibehalten werden soll und was nicht, was geschützt werden soll und was nicht. Die Sahara ist zur Wüste schließlich durch Klimaveränderung geworden, und Mitteleuropa verdankt seine jetzige Lebensfülle dem Zurückweichen der Eiszeitgletscher".

- LÖW weist schließlich darauf hin, daß sich die Natur wertneutral verhält:

"Die Natur selbst kennt keine Rücksicht, sie rottet aus, quält, fügt Schmerz und gewaltsamen Tod zu, kennt Schmarotzertum und Auffressen der eigenen Kinder: Aber sie ist unschuldig; es gibt in ihr kein moralisches Sollen. Die Wesen handeln streng nach ihrer Natur. Das einzige Wesen, das sein Sein als Naturwesen überschreiten kann, das auf die Unterjochung der Unterjochbaren verzichten kann, auf Ausrottung, Qual und Schmarotzertum, ist der Mensch. Was immer er tut oder läßt, tut er innerhalb seiner Freiheit. Von daher ist Anthropozentrismus zwar Despotismus gegen die Natur; aber Biozentrismus wäre Despotie der Natur gegen den Menschen. Der vernünftige Weg beim Verhältnis zwischen Mensch und Natur ist die gerechte Abwägung im Bewußtsein des notwendig anthropomorphen Ausgangspunktes".

Im Ergebnis sieht auch LÖW die Verbesserung und Hervorhebung des Naturschutzes "als ein dringendes Desiderat" an. "Aber die Begründung durch ein 'an sich' ist ein rechtsphilosophischer Salto Mortale. Der menschliche Umgang mit der Natur war und ist immer ein Problem der Güterabwägung. Und diese stellt sich erst im konkreten Fall, für den nun allerdings die Begründungslage überdacht werden muß" <sup>(22)</sup>.

Der Arbeitskreis für Umweltrecht hatte Ende April 1988 zum Thema "Anthropozentrik im Na-

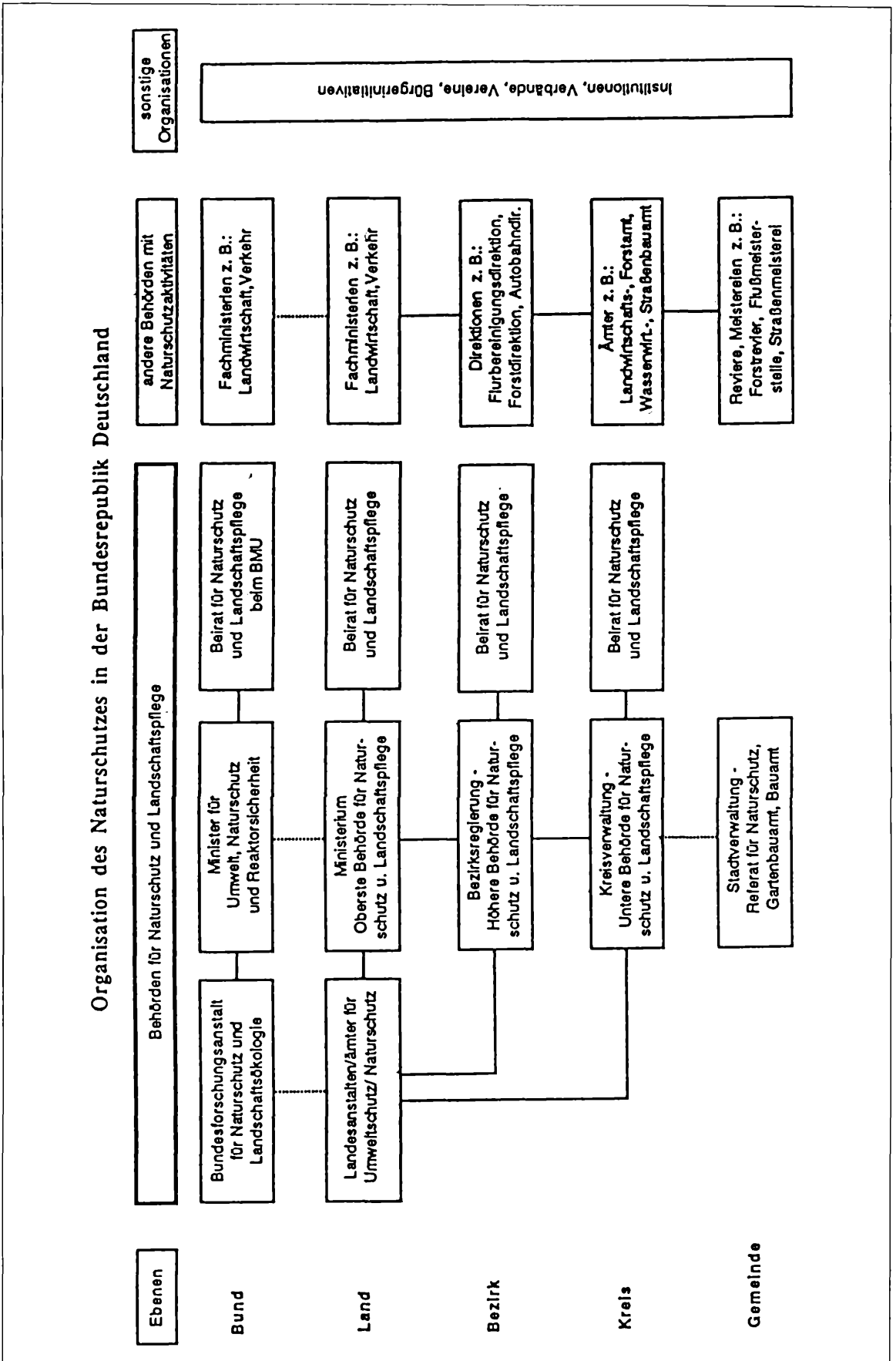


Abbildung 2

### Organisation des Naturschutzes in der Bundesrepublik Deutschland

Quelle : SRU ; in Anlehnung an ERZ , 1980

----- indirekte Beziehungen , — direkte Beziehungen

turschutzrecht?" ein Hearing in Bonn durchgeführt, auf dem die Frage aus theologischer, philosophischer, verfassungsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sicht erörtert wurde. Ich kann hier nur das Ergebnis kurz skizzieren<sup>(23)</sup>.

Die anthropozentrische Basis des Gesetzes braucht man dann nicht aufzugeben, wenn man von einem Leitbild ausgeht, das nicht nur die Verantwortung des Staates, sondern auch die Verantwortung jedes einzelnen gegenüber der Natur und für die kommenden Generationen zum Ausdruck bringt. Auch auf der Grundlage eines solcherart weiten und aufgeklärten Anthropozentrismus läßt sich ein relativer Vorrang wichtiger Naturschutzbelange begründen, ohne in die philosophischen und verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten zu geraten, die ein ökozentrischer Ansatz heraufbeschwören könnte. Ein weiteres kommt hinzu. Die Formulierung eines Leitbildes, d.h. der eigentlichen Zielvorstellung des Naturschutzes, hat zwar eine erhebliche Bedeutung für die Frage der Schutzgüter, den Abwägungsprozeß, die Eingriffsregelung und die Behandlung der Landwirtschaft. Gleichwohl hängt vom Leitbild bei weitem nicht alles ab. Vielmehr spielen beispielsweise auch organisatorische Regelungen sowie die Unterstützung der Naturschutzbehörden durch eine Lobby für den wirksamen Vollzug des Naturschutzrechtes eine große Rolle.

b) Dem Leitbild eines richtig verstandenen Anthropozentrismus wird die Formulierung des Art. 141 Abs. 1 BV im wesentlichen gerecht. Er hat folgenden Wortlaut:

*Art. 141 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Überlieferung; Recht auf Naturnutzen*

(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

– Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,

– die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

– die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.

In der Konsequenz eines erweiterten Anthropozentrismus läge es auch, wenn man auf die Kriterien der Lebensgrundlage des Menschen und der

Erholung verzichten und statt dessen allein auf die Schutzgüter abstellen würde.

Zusätzlich sollte aber die Aufgabe der Biotopvernetzung mit dem Ziel des Schutzes von Lebensräumen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Artenreichtums besonders hervorgehoben werden.

c) Auf die allgemeine Abwägungsklausel, die sich in § 1 Abs. 2 BNatSchG findet, sollte aus den angegebenen Gründen verzichtet werden. Entsprechendes gilt für die Landwirtschaftsklausel.

d) Was die vom Sachverständigenrat für notwendig gehaltenen ökologischen Verhaltenspflichten anlangt, so finden sich gewisse Anläufe in den bisherigen Entwurfsarbeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Einer der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll lauten:

"Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Böden sind in ihren ökologischen Funktionen, insbesondere ihrer natürlichen Fruchtbarkeit, zu erhalten. Ihre Pflanzendecke ist zu sichern. Dies gilt insbesondere für Wald, ander geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation. Für Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden"<sup>(24)</sup>.

Darüber hinaus ist folgende "allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft" vorgesehen:

"Jedermann hat sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden; im Rahmen seiner Möglichkeiten hat er zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Land- und Forstwirtschaft kommt, insbesondere für die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, für den Gewässerschutz, für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Biotope sowie für die Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zu".

e) Die Stellung der Naturschutzbehörden muß verstärkt werden. Das gilt für die Eingriffsregelung, aber auch für den organisatorischen Bereich samt der Ausstattung mit Fachkräften. Schließlich sollte das Institut der Naturschutzwacht, wie es in Art. 43 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu finden ist, bundesrechtlich eingeführt und dann aber auch aktiviert werden.

f) Aufgabe der Landschaftsplanung wird es im Blick auf die in Gang gebrachte Stilllegungsaktion von landwirtschaftlichen Flächen künftig sein, eine ausreichende Biotopvernetzung zu erreichen. Es darf nicht mehr vorkommen, daß es Landschafts-

pläne gibt, in denen nur fünf oder sechs förmlich festgesetzte Naturschutzgebiete auftauchen, obwohl in dem Gebiet das Achtfache an schutzwürdigen Biotopen von der zuständigen Landesanstalt kartiert worden ist <sup>(25)</sup>.

g) Schließlich muß das Gewicht der Naturschutzverbände erhöht werden. Soweit sie sich auf ihre eigentlichen Aufgaben besinnen, können sie einen wesentlichen Beitrag zur Willensbildung und politischen Unterstützung, aber auch zur aktiven Trägerschaft und Durchführung des Naturschutzes und der Landschaftspflege leisten <sup>(26)</sup>. Schon die Mitwirkung im Verwaltungsverfahren ist nicht konsequent geregelt. Bei Großvorhaben ist bis jetzt eine Verbandsbeteiligung nur dann vorgesehen, wenn Planfeststellungen in Betracht kommen <sup>(27)</sup>. Wann das der Fall ist, ist letzten Endes aber eine legislatorische Zufallsentscheidung. Folgerichtig hatte daher das BMU, in einem früheren Entwurfstadium die Verbandsbeteiligung auch im Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorgesehen.

Über die Verbandsklage ist in früheren Jahren viel diskutiert worden. Auch ich habe dazu wiederholt Stellung genommen. Die bisherigen Erfahrungen in Hessen bestätigen die vielfach vorgetragenen Befürchtungen, z.B. Mißbrauch, Überlastung der Gerichte u.a.m. <sup>(28)</sup> nicht. Unbestreitbar würde aber die gesellschaftliche Fürsorge für die bedrohte Natur und Landschaft, die die anerkannten Naturschutzverbände als Partner der Naturschutzbehörden wahrnehmen, sehr wirksam verstärkt werden können, zumal auch in Zukunft individuelle Klagemöglichkeiten die seltene Ausnahme bleiben werden. Es scheint ein Umdenkungsprozeß in Gang gekommen zu sein. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß es in naher Zukunft zu einer Bundesratsinitiative zugunsten der Verbandsklage kommen wird.

## II. Das naturschutzrechtliche Instrumentarium

### 1. Die Landschaftsplanung

Zu ihrer grundlegenden Bedeutung habe ich soeben schon einen Hinweis gegeben.

Die Landschaftsplanung hat folgende Aufgaben und Mittel:

*Aufgaben* der Landschaftsplanung sind daher

- die Erfassung und Darstellung von Natur und Landschaft im Zusammenwirken ihrer Erscheinungen und Nutzungen,
- die Bewertung und das Aufzeigen der Grenzen der Funktionsfähigkeit und Belastbarkeit sowie
- die Ableitung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege.

Es sind dazu u.a. folgende *Mittel* anzuwenden:

- Darstellung von Entwicklungszielen
- Beeinflussung des Nutzungsmusters und geplanter Nutzungsänderungen
- Ausweisung von Vorrangflächen und -objekten für Naturschutz und Landschaftspflege
- Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen <sup>(29)</sup>.

Daraus wird deutlich, daß die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes erst eigentlich in und durch die Landschaftsplanung konkretisiert und umgesetzt werden. Ich will heute - schon mit Rücksicht auf den nächsten Vortrag - nur kurz die institutionelle Seite beleuchten.

#### a) Die Planungsebenen

Der Normalfall ist die dreistufige Landschaftsplanung <sup>(30)</sup>.

Für das Verhältnis der Landschaftsplanung zur Bauleitplanung gibt es drei Modelle:

aa) Von einer grundsätzlichen und funktionalen Trennung bei der Planungen geht das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen aus. Es beschränkt den Geltungsbereich der Landschaftspläne i.d.R. auf den Außenbereich. Der Landschaftsplan wird von den Kreisen und kreisfreien Städten - die auch untere Naturschutzbehörde sind- aufgestellt.

Ein Vorteil dieser Konzeption besteht darin, daß räumlich zusammenhängende Biotope, die eher durch Gemeindegrenzen als durch Kreisgrenzen durchschnitten werden, besser geschützt werden können und der Landschaftsplan sich mehr an der naturräumlichen Gliederung, die von Gemeindegrenzen unabhängig ist, orientieren kann. Ein Nachteil dieses Modelles besteht darin, daß der Landschaftsplan die Darstellungen der Flächennutzungspläne der betroffenen Gemeinden zu beachten hat, d.h. die kommunale Bauleitplanung im Konfliktfall Vorrang besitzt.

Die übrigen Naturschutzgesetze sehen grundsätzlich die Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung vor, gestalten sie aber unterschiedlich aus. Für die sog. "Primärintegration" haben sich Bayern und Rheinland-Pfalz entschieden. Hier sind die Landschaftspläne Bestandteil der Flächennutzungspläne und die Grünordnungspläne voll in die Bebauungspläne einbezogen <sup>(31)</sup>. In Hessen und in Schleswig-Holstein werden die örtlichen Landschaftspläne selbständig aufgestellt, aber in vollem Umfang in die Bauleitplanung integriert (vollständige Sekundärintegration), während in Baden-Württemberg und im Saarland nur diejenigen Aussagen in die Bauleitplanung übernommen werden, die dafür geeignet sind (teilweise Sekundärintegration). Der Vorteil der Sekundärintegration liegt darin, daß die

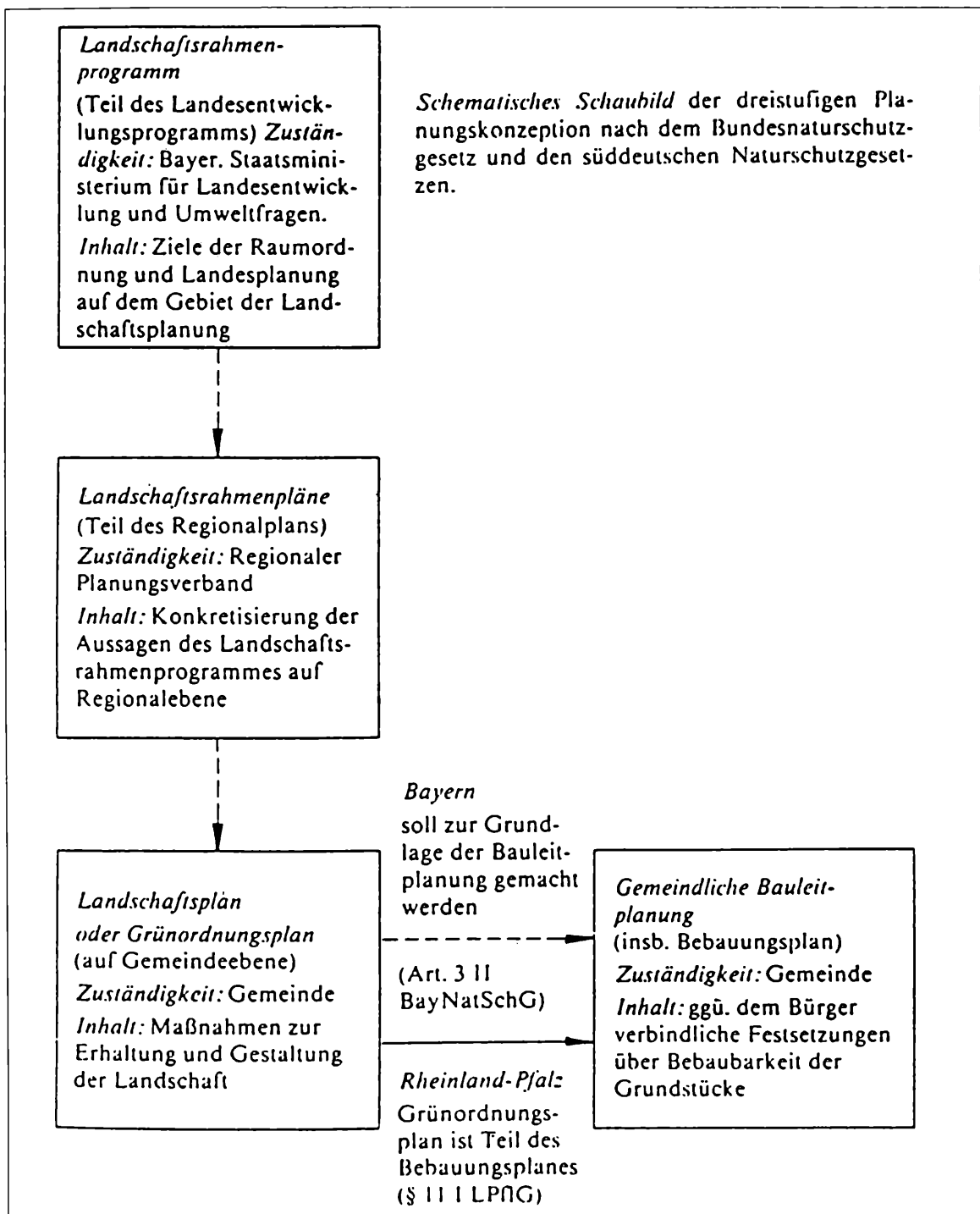


Abbildung 3

Der Normalfall ist die dreistufige Landschaftsplanung ( Vgl. SOELL , Naturschutz- und Landwirtschaftspflegerecht , in SAZWEDEL (Hrsg.) , Grundzüge des Umweltrechts , 1982, S. 511.)

Landschaftsplanung eine ökologische Vorlaufplanung darstellt, deren Beachtung von der Kommunalaufsicht auch kontrolliert werden kann. Die Primärintegration führt dagegen zu einer Vermischung von räumlicher Gesamtplanung auf Ortsebene und ökologischer Fachplanung, ohne daß der Einfluß der Landschaftsplanung hinreichend deutlich wird.

Fragwürdig ist insgesamt, daß bei allen Integrationslösungen die Gemeinden zugleich für Land-

schafts- und Bauleitplanung zuständig sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Kompetenz zur Aufstellung von Landschaftsplänen nicht den Naturschutzbehörden übertragen werden sollte. Als Problem würde aber wiederum das Rangverhältnis von Bauleitplanung und Landschaftsplanung auftreten. An sich sollte man einen relativen Vorrang der Landschaftsplanung - nach allem, was ich bisher gesagt habe - für unverzichtbar halten. Inwieweit das mit Art. 28 Abs. 2 GG, der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, vereinbar ist,



bedürfte allerdings noch genauerer Untersuchung. Die Bilanz der bisherigen Aktivitäten auf dem Gebiet der Landschaftsplanung ist leider enttäuschend, wie sich aus der folgenden Aufstellung ergibt!

	Gem. Anz.	LP Anz.	GLP	
			Anz.	%
Rheinland-Pfalz	2 303	43	245	11
Bayern . . . . .	2 051	467	594	29
Schleswig-Holstein	1 131	77	154	14
Baden- Württemberg	1 111	133	162	15
Niedersachsen	1 031	34	153	15
Hessen . . . . .	427	237	312	73
Nordrhein- Westfalen	396	161	305	77
Saarland	52	14	9	17
Bremen	2	6	1	—
Berlin (West) . . . . .	1	27	1	—
Hamburg . . . . .	1	4	1	—
<b>Gesamt</b>	<b>8 506</b>	<b>1 203</b>	<b>1 937</b>	<b>23</b>
<p><b>Gem</b> = Anzahl der Gemeinden pro Bundesland Stand 1. Januar 1985, Quelle: Stat. Jb. 1986  <b>LP</b> = Die seit Inkrafttreten der Landesnaturschutzgesetz fertig gestellten oder in Arbeit befindlichen Landschaftspläne, Stand Januar 1985  <b>GLP</b> = Anzahl und Anteil der Gemeinden für die ein Landschaftsplan abgeschlossen oder in Arbeit ist, Stand April 1986</p>				

Abbildung 4

## Landschaftspläne im Bundesgebiet

(abgeschlossen bzw. in Arbeit, Stand April 1986)

Quelle SRU; nach HENKE und LASSEN, 1985; BFANL, 1986b; z.T. eigene Berechnungen

## 2. Gebietsschutz

a) Für den *allgemeinen* Gebietsschutz enthält § 8 BNatSchG eine grundlegende Vorschrift. Sie hat folgenden Wortlaut:

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, daß für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben

ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsrecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(4) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(5) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.

(6) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(8) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(9) Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen.

Es handelt sich um eine vorgezogene Schutzvorschrift für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die unabhängig von einem speziellen Gebiets- und Objektschutz wirken soll<sup>(33)</sup>.

### aa) Grundprinzipien

Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu be-

stimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 8 Abs. 2 BNatSchG).

Im Ergebnis strebt die Eingriffsregelung die Sicherung des Status quo in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild an.

bb) *Materiellrechtlich* setzt die Eingriffsregelung an Veränderungen der *Gestalt oder Nutzung von Grundflächen* an, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig zu beeinträchtigen (§ 8 Abs. 1 BNatSchG).

cc) *Verfahrensrechtlich* ist die Eingriffsregelung an behördliche Entscheidungen oder wenigstens Anzeigepflichten in anderen Rechtsvorschriften angebunden (§ 8 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Die Naturschutzbehörden haben - wie gezeigt - keine echte Mitentscheidungskompetenz.

dd) Die *Aufgaben* der Eingriffsregelung bestehen zusammengefaßt in folgenden <sup>(34)</sup>:

- Erreicht werden soll eine verstärkte Bindung der Behörden, weil die Eingriffsregelung als Planungsleitsatz zu verstehen ist.

- § 8 BNatSchG will das Verursacher- und Vorsorgeprinzip im Naturschutzrecht verankern.

- Die Eingriffsregelung hat darüber hinaus präventive Wirkung, weil die Beurteilung nicht auf die tatsächlich nachgewiesene Beeinträchtigung, sondern auf die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung abstellt.

- Schließlich enthält § 8 BNatSchG Sanktionsmöglichkeiten gegenüber qualifizierten Eingriffen durch Vermeidungs- und Ausgleichspflichten, aber auch durch Versagungen.

ee) Die Bedeutung der Eingriffsregelung für die Fachplanung kann an folgendem Schema dargestellt werden <sup>(35)</sup>:

ff) Was versteht das Gesetz unter "*Leistungsfähigkeit* des Naturhaushaltes"? Hier bestehen, weil eine exakte wissenschaftliche Definition nicht oder noch nicht möglich ist, in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Anwendung. Denn bei der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes handelt es sich um ein komplexes Wirkungsgefüge zwischen einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes, das in der quantitativen Dimension weitgehend unbekannt ist.

Die "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung" <sup>(36)</sup> machen hier zur *Operationalisierung* des Kriteriums einen interessanten Vorschlag:

Sie empfehlen, die Teilbereiche des Naturhaus-

haltes in "Funktions- und Wertelemente" unterschiedlicher Bedeutung zu zerlegen und führen dazu aus:

"In § 8 BNatSchG, dem Grundsätze-katalog, werden zahlreiche Funktions- und Wertelemente des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervorgehoben, die *allgemeine* Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben.

Genannt werden <sup>(37)</sup>:

- unbebaute Bereiche als Freiräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich,

- wildlebende Tiere und Pflanzen innerhalb und außerhalb abgrenzbarer Biotope und Vegetationsbestände,

- Boden,  
- Gewässer,  
- Klima *und* Luft.

Dabei haben diejenigen Wert- und Funktionselemente, die natürlich oder naturnah ausgeprägt oder die selten, gefährdet oder praktisch nicht wiederherstellbar sind, eine besondere Bedeutung. Hierzu zählen z.B.:

*für wildlebende Tiere und Pflanzen*

- natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften (einschl. der Räume, die bestimmte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen),

- Lebensräume von im Bestand bedrohten Arten (einschl. der Räume für Wanderungen, s.o.),

- Flächen, die sich für die Entwicklung obiger Lebensräume besonders gut eignen und die für die langfristige Sicherung der Artenvielfalt benötigt werden.

Insbesondere kommt den Biotopen gem. § 8 20c BNatSchG und den Standorten, die für deren Entwicklung günstige Voraussetzungen bieten, eine besondere Bedeutung zu:

- Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,

- offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

- Bruch-, Sumpf- und Auwälder,

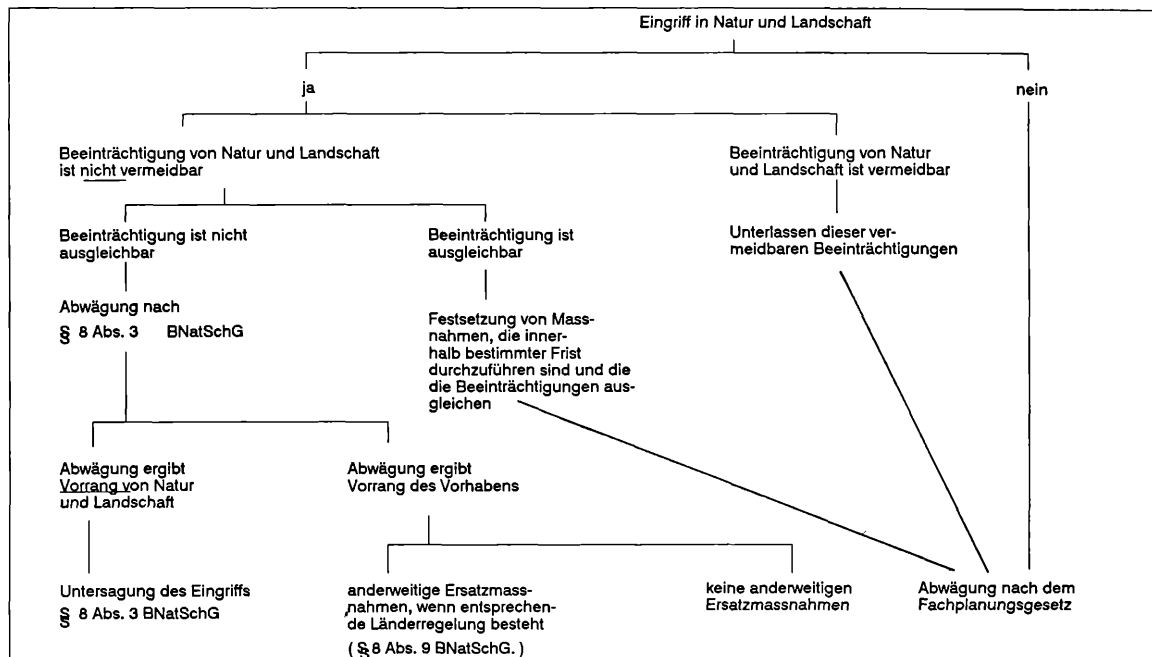


Abbildung 5

Verhältnis der Abwägung nach § 8 Abs. 3 BNatSchG und der Planerischen Abwägung nach den Fachplanungsgesetzen (z.B. § 17 Abs. 1 S. 2 FStrG)

– Fels- und Steinküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich.

– natürliche Klima-/Luftverhältnisse,  
– unbebaute Bereiche, Freiraumausstattung,  
– Ruhebereiche.

für Boden

– Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z.B. keine oder geringe Beeinträchtigung

Dabei wird der Erhaltung folgender, die Unverwechselbarkeit einer Landschaft ausmachenden Funktions- und Wertelemente eine *besondere Bedeutung* beigemessen:

– der natürlichen Bodenfruchtbarkeit,  
– der natürlichen Ertragsfähigkeit,  
– der natürlichen chemischen und physikalischen Eigenschaften,  
– Vorkommen seltener Bodentypen.

– natürlichen und naturnahen Lebensräumen mit ihrer spezifischen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften,  
– erlebbaren, natürlichen und naturnahen Ausprägungen von Gestein, Boden, Wasser, Klima/Luft,  
– strukturbildenden natürlichen Landschaftselementen,  
– Gebieten mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsformen,  
– charakteristische geländemorphologische Ausprägungen,  
– naturhistorisch bzw. geowissenschaftlich bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Binnendünen),  
– kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. traditionelle Landnutzungs- oder Siedlungsformen).

Vor allem aber haben die Biotope gemäß § 20c BNatSchG ein besonderes Gewicht".

gg) Das Kriterium "Landschaftsbild" meint, die "äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft" <sup>(38)</sup> und verweist insofern auf die in § 1 BNatSchG erwähnte "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft".

Wie bei der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes stellen die "Empfehlungen" auf Funktions- und Wertelemente unterschiedlicher Bedeutung ab <sup>(39)</sup>.

Zu den Funktions- und Wertelementen von allgemeiner Bedeutung gehören danach:

– landschaftliche Vielfalt,  
– Landschaftscharakter/-eigenart, -schönheit,

hh) Primär bezweckt die Eingriffsregelung - wie gezeigt -, daß *vermeidbare Beeinträchtigungen* bei *Eingriffsvorhaben* unterlassen werden.

Als Praxisbeispiele werden dafür genannt <sup>(40)</sup>:

- Änderung der Führung einer neuen Verkehrsstraße in der Planungsphase, um wertvolle Biotop zu umgehen und ausreichende Abstandsflächen sicherzustellen,
- veränderte Standortwahl bei Einzelvorhaben, um wertvolle Teile von Natur und Landschaft zu schützen,
- Planung einer Brücke anstatt eines Dammes in Talräumen, um Trenneffekte zu vermeiden,
- Einschränkung der Trassenbreiten beim Neubau von Straßen, um unnötige Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen zu verhindern,
- Führung der Seile beim Bau von Hochspannungsleitungen in nur einer Ebene, um unnötige Vogelverluste zu vermeiden,
- Planung von Vorkehrungen zum Schutz von Gehölzen an Baustellen, um Beschädigungen (z.B. durch Baumaschinen) zu unterbinden.

Dabei wird sich die behördliche Entscheidung, ob bestimmte Beeinträchtigungen als vermeidbar anzusehen sind, nicht nur am Stand von Wissenschaft und Technik orientieren können, sondern auch am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientieren müssen.

Eine Beeinträchtigung wird man, wie die "Empfehlungen" mit Recht hervorheben <sup>(41)</sup>, dann (auf den einzelnen Planungsstufen) als vermeidbar anzusehen haben, wenn

- kein Bedarf für das Vorhaben besteht,
- das Vorhaben keine geeignete Lösung für die Deckung eines vorhandenen Bedarfs darstellt,
- eine für den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild günstigere Lösungsmöglichkeit besteht, die den (gerechtfertigten) eigentlichen Zweck des Vorhabens ebenfalls erfüllt und keine unverhältnismäßig hohen Nachteile für andere Anforderungen an Natur und Landschaft mit sich bringt oder
- die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem Vorhaben von vorrangiger Bedeutung sind (Unterlassungspflicht gemäß § 8 Abs. 3 BNatSchG).

ii) Ich habe schon betont, daß *unvermeidbare* Beeinträchtigungen auszugleichen sind.

I.d.R. wird der von § 8 Abs. 2 BNatSchG geforderte Ausgleich dann nicht erreichbar sein, wenn Werte und Funktionen in der eben beschriebenen besonderen Bedeutung vernichtet werden.

Liegt Nichtausgleichbarkeit, aber Vorrangigkeit des Eingriffs vor, kommen Ersatzmaßnahmen in Betracht. Gegenüber Ausgleichsmaßnahmen weisen die Ersatzmaßnahmen (§ 8 Abs. 9 BNatSchG) eine Lockerung in funktionaler und räumlicher Hinsicht auf. In funktionaler Hinsicht genügt es für

Ersatzmaßnahmen, daß sie einen Zustand schaffen, der dem bisherigen Zustand "ähnlich" ist. Statt auf Gleichartigkeit kommt es hier nur auf "Gleichwertigkeit" an <sup>(42)</sup>.

jj) Die Eingriffsregelung kennt, da die Naturschutzbehörde i.d.R. nicht selbst entscheidet, drei Beteiligte:

- den Eingriffsverursacher,
- die Genehmigungs- oder Entscheidungsbehörde und
- die Naturschutzbehörde.

Eine ordnungsgemäße Beteiligung der Naturschutzbehörde läßt sich für die einzelnen Verfahrensschritte schematisch darstellen <sup>(43)</sup> (siehe Abb. 6)

b) Leider hat die Naturschutzbehörde keine echte Mitentscheidungsbefugnis, weil mit ihr nur das "Benehmen" herzustellen ist. Die Genehmigung selbst und damit auch die Entscheidung darüber, inwieweit den Vorstellungen der Naturschutzbehörde Rechnung getragen werden soll, trifft die Genehmigungsbehörde. Ein zweites Gravamen, das wiederholt beklagt worden ist, ist das Fehlen einer naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für bisher genehmigungs- oder anzeigefreie Tatbestände <sup>(44)</sup>. Es muß gesetzlich auch klargestellt werden, daß *nur* ökologisch unbedenkliche landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff i.S.d. § 8 BNatSchG anzusehen ist. Der Begriff der "ordnungsgemäßen" landwirtschaftlichen Nutzung, der jetzt wieder in Entwürfen des Bundesministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit auftaucht, ist nicht akzeptabel, weil dieser Begriff - wie gezeigt - von der h.M. bisher stets i.S.d. *agrarökonomischen* "Ordnungsgemäßen" interpretiert worden ist.

Darüber hinaus wäre es für den Naturschutz sehr förderlich, wenn bei großen Projekten und solchen mit komplexen Wirkungen auf Natur und Landschaft eine Begleit- und Nachkontrolle gesetzlich vorgeschrieben würde <sup>(45)</sup>. Schließlich wäre es für die Interpretation des Eingriffsbegriffes in § 8 Abs. 1 BNatSchG, der ja eine Generalklausel darstellt, nützlich, wenn bundesrechtlich mit einer sog. Positivliste bestimmt würde, welche Veränderungen stets als Eingriffe abzusehen sind.

Eine solche Positivliste könnte etwa folgendermaßen aussehen <sup>(46)</sup>:

"Einwirkungen, die zur Zerstörung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der nachfolgend aufgeführten Biotop führen können, sind stets als Eingriffe anzusehen.

- Wattflächen, Quellfluren, Salzwiesen, naturnahe Dünen und Strandwälle, Fels- und Steilküsten,

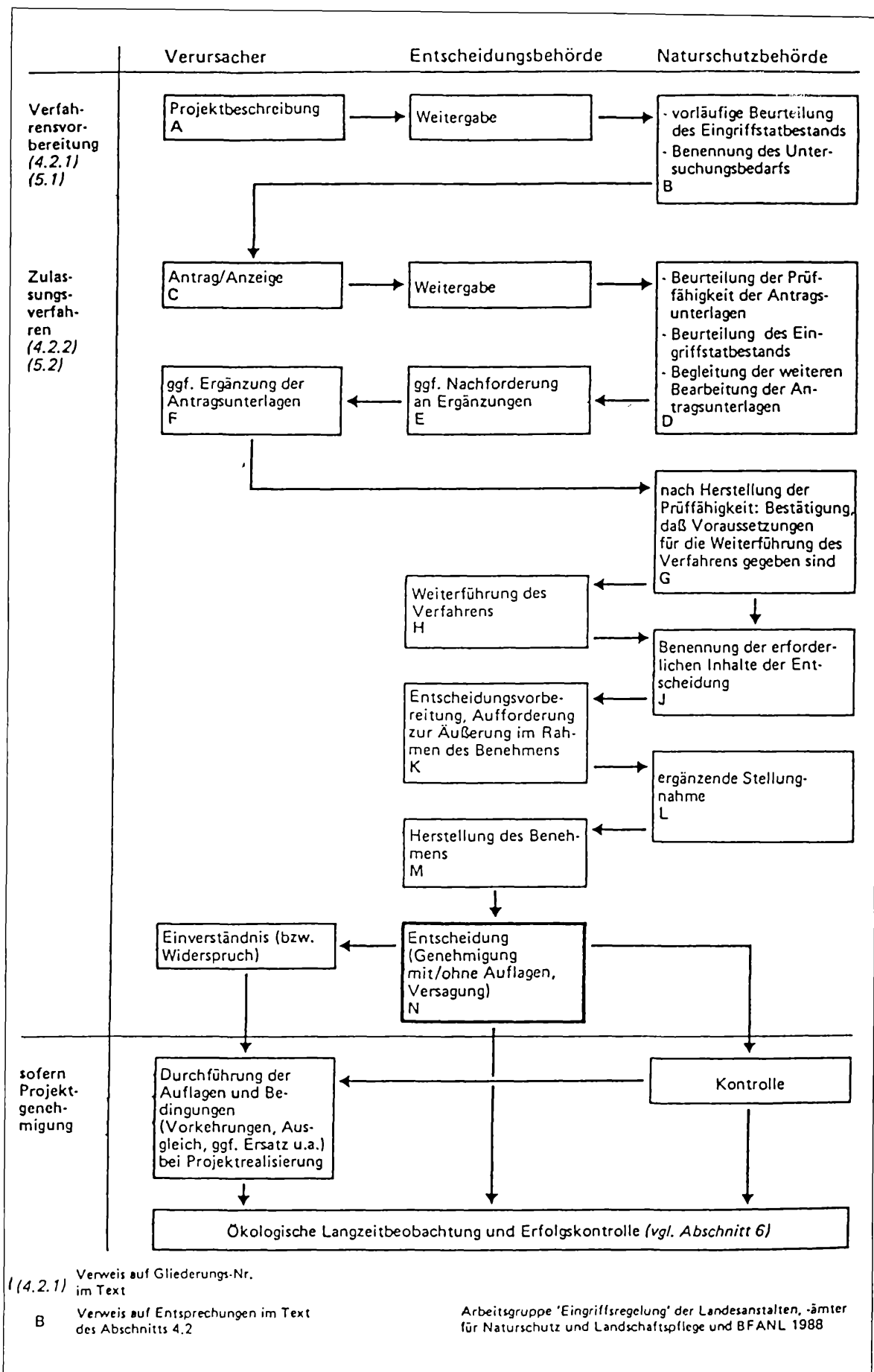


Abbildung 6

Verfahrens- und Arbeitsschritte der Verfahrensbeteiligten (Abschnitte 4-5)

- Quellen, Quellmoore, Quellfluren, Kalktuffbänke mit ihrer jeweiligen Randvegetation,
- naturnahe und unverbauete Bach- und Flußabschnitte einschließlich ihrer Mündungsbereiche und Altwässer,
- stehende Gewässer (Tümpel, Teiche, Weiher, Seen) einschließlich ihrer Verlandungszonen,
- Hoch-, Übergangs- und Niedermoore,
- Klein- und Großseggensümpfe, Großröhrichte,
- Feucht- und Naßwiesen sowie wechselseuchte Wiesen und Weiden,
- natürliche Salzstellen im Binnenland,
- Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden,
- offene Binnendünen,
- Felsrasen, Felsheiden, Felsgebüsche, Hang- und Blockschuttgebüsche, Steinschutt- und Geröllhalden mit ihrer Vegetation
- alpine Rasen, offene Felsbildungen, Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich,
- wechselseuchte Auenwälder der Bäche und Flüsse, Sumpf- und Bruchwälder mit ihrer Mantel-, Saum- und Verlichtungsvegetation,
- Traubeneichen-Trocken-, Eichen-Hainbuchen-, Elsbeeren-Eichen-, Orchideen-Buchen-, Steppenheide- und Schneeheide-Wälder,
- alte Knicks, Hecken und Feldgehölze,
- alte Waldbestände, Parks und Friedhöfe mit Baum- und Strauchbestand,

- sonstige Ödlandflächen".

### 3. Naturschutzgebiete

Ihre Definition ergibt sich aus § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Er hat folgenden Wortlaut:

#### § 13 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

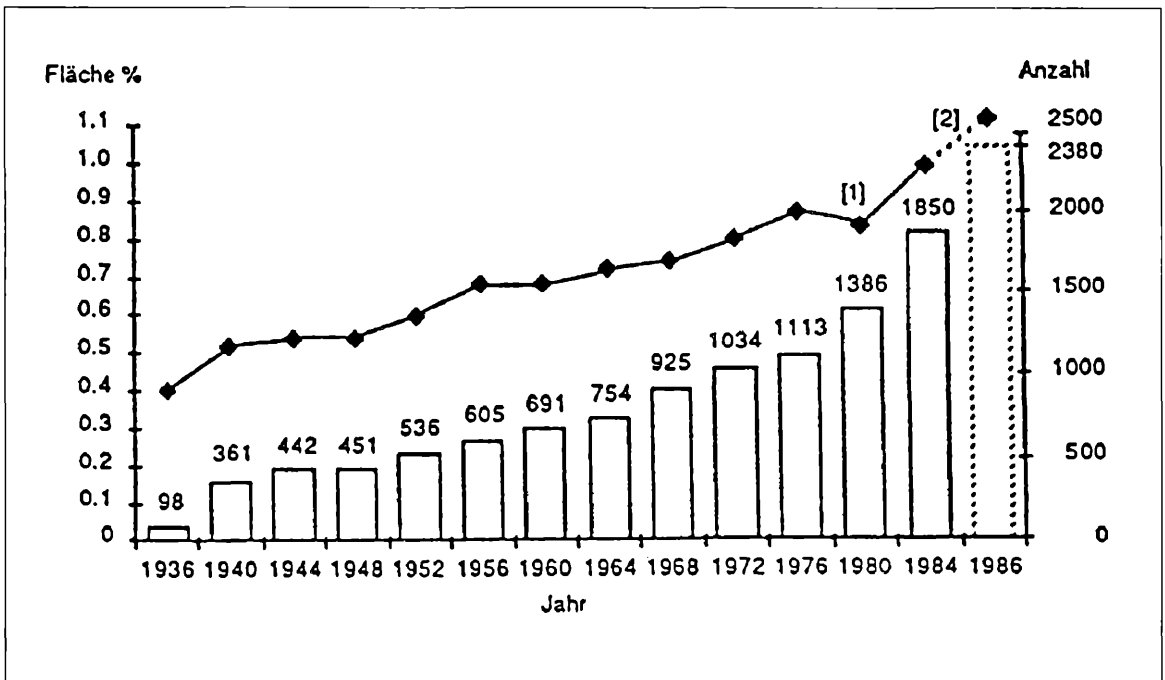


Abbildung 7

Entwicklung der Naturschutzgebiete im Bereich der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitabschnitt 1936 - 1986

Entwicklung der Naturschutzgebiete seit 1936 (ohne die Flächen in Nord- und Ostsee), Stand 1. 1. 1986 ; (1) Ohne die Naturschutzgebiete, die seit 1978 Teile des Nationalparks Berchtesgaden sind ; (2) Angaben mit gestrichelten Linien liegen nicht im vierjährigen Intervall ; Linie = Entwicklung der Gesamtfläche der Naturschutzgebiete ; Balken = Entwicklung der Anzahl der Naturschutzgebiete ; Quelle: SRU; nach BFANL 1982 und 1987

a) Zur Entwicklung der Naturschutzgebiete weweise ich auf das folgende Schaubild <sup>(47)</sup>:

Die Chancen einer weiteren starken Vergrößerung der Naturschutzgebiete nach Zahl und Fläche aufgrund der geplanten Flächenstillegungen in der Landwirtschaft scheinen politisch nicht sehr gut zu stehen. Während in Dänemark der Standpunkt vertreten wird, daß das Management der stillgelegten Fläche Sache des Naturschutzes ist und deshalb auch die Naturschutzverwaltung erheblich vergrößert werden muß, stehen die stärkeren Bataillone in der Bundesrepublik Deutschland auf seiten der Agrarpolitik. Der Bundeslandwirtschaftsminister soll - wie man hört - dezidiert die Ansicht vertreten, daß die Flächenstillegungen ausschließlich unter wirtschaftlichen Aspekten zu behandeln seien und der Naturschutz sich hier nicht einzumischen habe. Falls eine solche Kontroverse zwischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium vorliegen sollte, wäre an sich eine Harmonisierung durch den Bundeskanzler geboten. Ob es dazu jedoch kommen würde, wäre sehr fraglich.

b) Kaum eines der bestehenden Naturschutzgebiete gewährt, wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen im Umweltgutachten 1987 mit Recht hervorgehoben hat, einen Vollschutz. Es hängt mit der durchschnittlich zu geringen Größe, mit Umwelteinwirkungen von außen, aber auch mit den Nutzungen, die häufig fortgeführt werden, zusammen <sup>(48)</sup>.

c) Zum Teil könnte man schädlichen Umwelteinwirkungen von außen gegensteuern, wenn es möglich wäre, die Naturschutzgebiete mit Pufferzonen zu umgeben <sup>(49)</sup>, wie das bei den meisten westlichen Nationalparks der USA durch die großen National Forests der Fall ist. Bei uns ist es bis jetzt noch nicht einmal ganz klar, ob Handlungen, die außerhalb des eigentlichen Naturschutzgebietes vorgenommen werden, aber unmittelbare Rückwirkungen auf das Naturschutzgebiet haben, verboten werden können <sup>(50)</sup>. In einem internen Novellierungsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt und Reaktorsicherheit vom 18.05.1988 ist nun immerhin vorgesehen, daß auch die "für den Schutz notwendige Umgebung" in die Gebietserklärung miteinbezogen werden kann.

#### 4. Nationalparks

a) Die Definition sowie die international akzeptierten Kriterien für Nationalparks ergeben sich aus der folgenden Aufstellung <sup>(51)</sup>:

*Nationalparks* sind rechtsverbindlich festgesetzte, einheitlich zu schützende Gebiete, die großräumig und von besonderer Eigenart sind, überwiegend die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,

sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes dienen <sup>(52)</sup>.

Folgende international akzeptierten Kriterien soll ein Nationalpark erfüllen:

- Naturlandschaften: Aber seit 1973 können auch wertvolle Kulturlandschaftsformen und Gebiete von geschichtlicher und vorgeschichtlicher Bedeutung einbezogen werden.
- Großflächigkeit: Das Gebiet muß mindestens 1.000 ha umfassen.
- De jure-Schutz: Es muß einen rechtlichen Status besitzen, der ihm einen ausreichenden Schutz gewährt.
- De facto-Schutz: Es muß mit genügend Etat und Personal versehen sein, um den Schutzstatus zu wahren.
- Besucher sollen unter bestimmten Voraussetzungen Zutritt haben.

b) Fraglich ist, ob unsere Nationalparks diesem internationalen Standard entsprechen. Denn die Lösung zwischen Naturschutzfunktion und Fremdenverkehr (Massentourismus), Forstwirtschaft, bzw. dem Holzverarbeitenden Gewerbe hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände, der Jagd, die einen erhöhten Rot- bzw. Rehwildbestand duldet, sowie der Landwirtschaft (Almbewirtschaftung, Waldweiderecht) ist beispielsweise der Verordnung über den Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden nicht überzeugend gelungen <sup>(53)</sup>. Auch die Regelungen zu dem dritten bundesdeutschen Nationalpark, dem schleswig-holsteinisch/niedersächsischen Nationalpark "Wattenmeer" <sup>(54)</sup> stellen keine optimale Konfliktbewältigung dar <sup>(55)</sup>. So werden insbesondere der Land- und Forstwirtschaft (Schafbeweidung der Salzwiesen) selbst in dem mit der intensivsten Schutzintensität ausgestatteten Bereich kaum Beschränkungen auferlegt. Die Belange des Fremdenverkehrs konnten sich weitgehend durchsetzen (Wattwanderungen, Bade- und Kurbetrieb). Schließlich ist sogar in Teilgebieten Erdölförderung zulässig <sup>(56)</sup>.

In den US-Nationalparks ist z.B. "timber-harvesting", Jagd, Ausbeutung von Bodenschätzen, generell verboten und (beschränkt) Weidewirtschaft nur noch den sog. "inholdings" erlaubt. Der National-Park-Service versucht auch, den Tourismus mehr und mehr zu kanalisieren, um "impacts", die von ihm ausgehen, möglichst gering zu halten.

#### 5. Landschaftsschutzgebiete

a) Nach § 15 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist".

Gegenüber Naturschutzgebieten handelt es sich um eine schwächere Schutzform. Als schutzwürdig gelten vor allem bestimmte landschaftsökologische und landschaftspflegerische Funktionen und Eigenschaften des Landschaftsschutzgebietes, während sich der besondere Schutz bei Naturschutzgebieten unmittelbar an Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen orientiert. In erster Linie werden Landschaftsgebiete wegen ihrer Erholungsbedeutung ausgewiesen oder wegen der Schönheit des Landschaftsbildes. Typische Beispiele sind ortsnahe Erholungswälder, Uferbereiche von Seen und Flüssen, schöne Täler, Strand- und Dünengebiete. Derzeit sind ca. 25 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland Landschaftsschutzgebiet.

Im Unterschied zum absoluten Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten ist für das Landschaftsschutzgebiet das relative Verbot mit Erlaubnisvorbehalt typisch. Wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und dem Schutzzweck im ganzen nicht widerspricht, wird man von einem Rechtsanspruch auf Erlaubnis auszugehen haben.

Die Naturschutzbehörden können bisweilen vor der Frage stehen, ob sie zu Zwecken des Biotopschutzes ein Naturschutzgebiet ausweisen sollen, oder ob die Schutzzwecke auch mit einem Landschaftsschutzgebiet, in dem grundsätzlich geringere Nutzungsbeschränkungen gelten, erreicht werden können. Prinzipiell könnte auch ein Landschaftsschutzgebiet ausreichen, denn auch es kann dem Zweck dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten. Das soll nach den Novellierungsüberlegungen im Bundesumweltministerium nun auch im Gesetzestext verdeutlicht werden durch den Begriff der "ökologischen Leistungsfähigkeit". Die Frage aber ist, welche Rolle hier die Landwirtschaftsklausel spielt. § 15 Abs. 2 BNatSchG sagt, daß die Naturschutzbehörde bei den Nutzungsbeschränkungen die Landwirtschaftsklausel des § 1 Abs. 3 BNatSchG besonders zu beachten hat. Will sie z.B. Feuchtwiesen als Biotope erhalten und will sie deshalb den Grünlandwirten bestimmte Nutzungsbeschränkungen auferlegen - etwa Verbot der Mahd und des Ausbringens von Gülle in bestimmten Zeiten, Verbot der Entwässerung und der Umwandlung in Ackerland -, dann muß sie, bei Widerspruch der Landwirte, den Nachweis führen, daß gleichwohl noch "ordnungsgemäße", d.h. ökonomisch sinnvolle

Landwirtschaft möglich ist. Da sie diesen Beweis in vielen Fällen nicht wird antreten können, ist der Landschaftsschutz nach gegenwärtiger Rechtslage für den Biotopschutz häufig ein unbrauchbares Instrument <sup>(57)</sup>

## 6. Artenschutz

Artenschutz muß wegen der fortschreitenden Verschlechterung der Umweltqualität durch Zivilisationseinflüsse und wegen der Zunahme von Belastungen und der Abnahme von Naturreserven auch und gerade durch einen wirksamen Biotopschutz geleistet werden. Es setzt sich mehr und mehr die Erkenntnis durch, daß Tier- und Pflanzenarten weniger durch direkten menschlichen Zugriff als durch Zerstörung ihrer Lebensräume gefährdet werden <sup>(58)</sup>. Biotopschutz muß daher darauf abzielen, die Gesamtheit der wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen in optimaler natürlicher Vielfalt und Bestandsdichte an ökologisch funktionsfähigen Lebensstätten zu schützen und zu pflegen <sup>(59)</sup>.

Zentralvorschrift dieses Biotopschutzes bildet § 20c BNatSchG:

### § 20c Schutz bestimmter Biotope

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig.

1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,
4. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Bereich.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, können die Länder Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen anordnen.

(3) Die Länder können weitere Biotope den in Absatz 1 genannten gleichstellen.



Danach sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung bestimmter Biotope führen können, unzulässig. Es handelt sich dabei um eine Liste von Biotopen, die wegen ihrer Seltenheit, ihres starken Rückgangs in der Vergangenheit, ihrer Unentbehrlichkeit für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und - insoweit nicht spezifisch artenschutzrechtlich - ihrer landschaftlichen Bedeutung eines stärkeren Schutzes bedürfen.

a) Vom gesamten Regelungszusammenhang her gehört der Biotopschutz materiell aber nicht zum Artenschutz, sondern zum Flächenschutz. Über die Instrumente Landschaftsschutz-, Naturschutzgebiet, bzw. geschützter Landschaftsbestandteil, läßt sich ein wirkungsvoller Schutz von Lebensräumen erreichen<sup>(60)</sup>.

Wirksamer Biotopschutz hätte verlangt, daß der Schutz der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten vom Artenschutz im engeren Sinne, d.h. also vom Schutz vor *direktem Zugriff* abgekoppelt und in einem eigenen Abschnitt geregelt worden wäre. Insbesondere war daran zu denken, den besonderen Biotopschutz des § 20c BNatSchG durch einen allgemeinen Biotopschutz zu ergänzen<sup>(61)</sup>. So wie es die Aufgabe des Artenschutzes ist, alle Tier- und Pflanzenarten zu schützen, so darf sich auch der Biotopschutz nicht auf punktuelle Maßnahmen beschränken. Es kann langfristig nicht ausreichen, einige hochgradig gefährdete Biotoptypen unter Schutz zu stellen, die flächenmäßig in der Bundesrepublik Deutschland kaum ins Gewicht fallen, sondern es müßte ein Bündel durchdachter Rahmenbestimmungen geschaffen werden, die wirkungsvollen allgemeinen Biotopschutz flächendeckend ermöglichen<sup>(62)</sup>.

Vorschriften, die den Biotopschutz im Auge haben, finden sich im übrigen auch außerhalb des V. Abschnittes.

– In die Landschaftsplanung (§§ 5, 6 BNatSchG) ist auch der Artenschutz, insbesondere der Biotopschutz, einzubeziehen<sup>(63)</sup>. Bedauerlicherweise verzichtete die Novellierung darauf, die Länder zur Aufstellung von Artenschutz- und Biotopschutzprogrammen zu verpflichten. Entsprechende Vorschriften scheiterten an dem Widerstand der Länder<sup>(64)</sup>.

– § 8 BNatSchG will auch die Abwehr von Eingriffen ermöglichen, die die Lebensstätten, Lebensräume, Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können.

– Die Einrichtung von Naturschutzgebieten und Nationalparks (§§ 13, 14 BNatSchG) bezweckt vor allem den Biotopschutz<sup>(65)</sup>.

– Selbst Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 15, 18 BNatSchG)

können - wie wir gesehen haben - dem allgemeinen Artenschutz dienen.

b) Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10. Dezember 1986<sup>(66)</sup> hat der Gesetzgeber eine grundlegende Novellierung des Artenschutzrechtes vorgenommen. In den letzten Jahren sind wichtige internationale Vereinbarungen und EG-Regelungen im Bereich des Artenschutzes getroffen worden<sup>(67)</sup>, die in nationales Recht umgesetzt werden mußten. Darüber hinaus war es notwendig, das bislang in einer Vielzahl von Vorschriften, sei es EG-, bundes- oder landesrechtlicher Natur, zersplitterte Artenschutzrecht zu vereinheitlichen und auf Bundesebene zusammenzufassen.

Schließlich bezweckt die Neufassung des Gesetzes, bessere materielle Grundlagen für einen effektiven Biotop- und Artenschutz zu schaffen, da die bisherigen Vorschriften einen weiteren Artenschwund nicht verhindern konnten<sup>(68)</sup>.

aa) Wie schon das Bundesnaturschutzgesetz in seiner alten Form und die Ländergesetze, betrachtet auch die Novelle *alle* Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere als erhaltenswert und schutzwürdig.

Unterscheidungen nach der "Schädlichkeit" oder dem wirtschaftlichen Nutzen, die im früheren Naturschutzrecht enthalten waren, haben im geltenden Recht keinen Platz mehr.

§ 20d Abs. 1 BNatSchG verbietet,

– wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

– ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

– ohne vernünftigen Grund Lagerstätten (im Konzept steht Lebensstätten!) wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Erlaubt sind die grundsätzlich verbotenen Handlungen also dann, wenn sie auf einem "vernünftigen Grund" beruhen. Es handelt sich um einen wertausfüllungsbedürftigen Begriff, dessen Konkretisierung wesentlich von den Umständen des Einzelfalles abhängt, wobei der Zweck der Verbote, aber auch die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes zu beachten ist<sup>(69)</sup>.

Darüber hinaus gelten nunmehr nach § 20d Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 13 BArtSchVO Verbote für bestimmte Fang- und Tötungsmethoden, die auf alle wildlebenden Tiere anwendbar sind, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen.

bb) Ein *weiterreichender* Schutz ist für Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere vorgesehen, die *besonders* geschützt sind <sup>(70)</sup>. Nach § 20e Abs. 1 BNatSchG können wildlebende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Populationen unter *besonderen* Schutz gestellt werden, wenn der Bestand oder die Populationen durch menschlichen Zugriff im Bundesgebiet oder durch den internationalen Handel gefährdet werden. Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen.

c) Das neugefaßte Artenschutzrecht bringt zweifellos eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem alten Recht, vor allem beim Biotopschutz und im internationalen Artenschutz. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß auch das neue Recht noch Mängel aufweist. Auf einige Schwächen soll kurz hingewiesen werden.

aa) Der Gesetzgeber war an die Novellierung des Artenschutzrechtes mit der erklärten Absicht herangegangen, die bestehenden, oftmals unübersichtlichen Vorschriften zusammenzufassen und zu vereinfachen <sup>(71)</sup>. Dieses Ziel der *Rechtsvereinfachung* ist aber überwiegend nicht erreicht worden. Das Ergebnis der Novelle ist eine äußerst komplexe Regelung von Verboten, Ausnahmen und Rückausnahmen <sup>(72)</sup>, die für Verwaltung, Gerichte, noch mehr aber für den Bürger äußerst schwer verständlich ist. Ein Vollzugsdefizit scheint daher schon vorprogrammiert.

bb) Auch in das neue Artenschutzrecht sind wieder die *"Unberührbarkeitsklauseln"* für die Jagd <sup>(73)</sup> und die Land- und Forstwirtschaft <sup>(74)</sup> aufgenommen worden. Die Privilegierung der Landwirtschaft auf dem Gebiet des Artenschutzes ist in diesem Umfang nicht gerechtfertigt und schädlich: Die gesamten Schutzvorschriften des § 20f BNatSchG für besonders geschützte Pflanzen und Tiere, selbst wenn diese Arten vom Aussterben bedroht sind, gelten nicht bei agrarökonomisch (!) sinnvoller Nutzung <sup>(75)</sup>.

cc) Bedauerlich ist auch die immer noch *gespaltene Zuständigkeitsregelung* des § 21c BNatSchG, insbesondere hinsichtlich der beiden Bundesämter für Ernährung und Forstwirtschaft und für gewerbliche Wirtschaft bei der Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen. Eine einheitliche Zuweisung hätte einen verbesserten Vollzug und wahrscheinlich höhere fachliche Kompetenz bewirkt.

dd) Ökologisch fragwürdig ist schließlich der Vollschutz der Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher, den die novellierte Artenschutzverordnung verfügt. Denn die drei Rabenvögel können den Bestand anderer sensibler Tier- und insbesondere Vogelarten beeinträchtigen. Die EG-Vogelschutzrichtlinie ließ jedoch keine andere Wahl <sup>(76)</sup>. Eine gewisse Korrekturmöglichkeit bietet § 20g Abs. 6 BNatSchG. Danach können die Län-

der Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten zulassen, beispielsweise zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher Schäden in der Landwirtschaft.

### III. Naturschutz und Erholung

1. Das geltende Recht räumt der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft großes Gewicht ein. In Bayern ist das Recht, die freie Landschaft zu betreten und die Naturschönheiten zu genießen, sogar in einem eigenen Grundrecht gewährleistet:

#### *Art. 141 Abs. 3 BV:*

(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

Auch das Naturschutzrecht hebt die Bedeutung von Natur und Landschaft schon im Zielkatalog des § 1 BNatSchG hervor, wo es heißt <sup>(77)</sup>:

#### *Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege*

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Vom Betretungsrecht gedeckt ist beispielsweise das Wandern, das Ski- und Schlittenfahren, der Gelände- und Waldlauf, das Radfahren, Reiten, Segeln und Surfen.

Sportliche Betätigungen, die keinen Zusammenhang mehr mit Naturgenuß und Erholung aufweisen, insbesondere der Motorsport (z.B. das Geländefahren), gehören jedoch nicht mehr zum genehmigungsfreien "Betreten".

2. Das Umweltgutachten 1987 widmet den Umweltbelastungen durch Freizeitaktivitäten mit Recht einen eigenen kritischen Abschnitt <sup>(78)</sup>. Die Prognose der Zuwachsraten für Freizeitaktivitäten sieht nämlich teilweise, wenn man an die dar-

aus resultierenden Gefahren für die Natur denkt, bedrohlich aus <sup>(79)</sup> (siehe Abb. 8)

Freizeitaktivitäten			
Machen Sie etwas von dieser Liste hier öfter in ihrer Freizeit, wenn es von der Jahreszeit her möglich ist?	Bevölkerung insgesamt (ab 14 Jahre) %	Männer	Frauen
		%	%
Schwimmen .....	47	47	48
Schallplatten, Musikcassetten hören .....	45	46	45
Wandern .....	39	37	40
Kegeln, Bowling .....	23	26	20
Turnen, Gymnastik .....	13	5	21
Jogging, Wald- oder Geländelauf .....	12	16	9
Sportliches Radfahren .....	12	12	13
Camping, Caravaning .....	11	13	9
Musizieren, Musikinstrumente spielen .....	11	9	12
Ski-Langlauf .....	11	11	10
Ski-Abfahrtslauf .....	10	12	9
Minigolf-Spielen .....	10	11	9
Tischtennis .....	10	14	6
Tanzsport .....	10	7	12
Federball, Badminton spielen .....	9	8	11
Fußball spielen .....	9	19	1
Malen, Zeichnen .....	9	6	11
Eislaufen .....	8	7	9
Tennis .....	8	10	6
Bergsteigen .....	7	7	6
Angeln, Fischen .....	6	12	2
Modellieren, Werken, Töpfern, Emaillieren .....	6	4	8
Motorsport mit Auto oder Motorrad .....	4	7	2
Volleyball .....	4	5	4
Aerobic .....	4	1	6
Squash .....	3	4	3
Reiten .....	3	2	4
Bodybuilding .....	3	4	2
Surfen .....	3	4	2
Segeln .....	2	3	1
Tauchen .....	2	3	1
Insgesamt .....	358	378	344

Abbildung 8

Freizeitaktivitäten Quelle : Gruner und Jahr, 1986

Im Grunde besteht eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen Intensivlandwirtschaft und Massensport in der freien Natur.

- In beiden Fällen kann die Natur, wenn auch in unterschiedlicher Weise, massiv beeinträchtigt werden.
- In beiden Fällen sieht das Recht eine gewisse Privilegierung vor.

Man vergleiche nur § 1 BNatSchG.

3. Immerhin stellt das Recht auch gewisse Beschränkungsmöglichkeiten der Betretungsrechte im Interesse des Naturschutzes zur Verfügung. Eine immanente Schranke, auch des verfassungsrechtlich garantierten Rechtes auf Naturgenuß, ist der Grundsatz der *Gemeinverträglichkeit*.

a) Er hat einmal Bedeutung für das Verhältnis der Naturbenutzer untereinander, weil er die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme beinhaltet. - Beispielsweise spielt er eine Rolle für die Lösung des Konfliktes zwischen Wandern und Reiten in Naherholungsgebieten <sup>(80)</sup>.

b) Das Betretensrecht findet eine Schranke aber auch an den Interessen der Allgemeinheit, zu denen insbesondere der Arten- und Biotopschutz, die Landschaftspflege, der Schutz von Kulturen, der Gewässer, der Gesundheit und des Erholungsbedürfnisses der Bevölkerung gehören <sup>(81)</sup>.

Die Naturschutzbehörden können deshalb durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft aus Gründen des Naturschutzes verbieten. Eine Ausprägung des Grundsatzes der Gemeinverträglichkeit findet sich beispielsweise in § 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 BNatSchG bei Naturschutzgebieten und Nationalparks sowie in § 15 Abs. 2 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten.

c) Lassen Sie mich zum Schluß noch einen kurzen Blick werfen auf die Möglichkeiten des amerikanischen National-Park-Service zum Schutz der Wilderness-Gebiete vor Übernutzung durch "visitors". In allen westlichen National Parks, die ich besucht habe, ist für Wanderungen in das "backcountry", das mit dem Wilderness-Gebiet i.d.R. identisch ist, ein "permit" des National-Park-Service erforderlich. Er kann diese "permits" beschränken, wenn das aus ökologischen Gründen geboten ist. 90 % der Fläche aller dieser Parks sind de jure oder de facto Wilderness-Gebiete, in denen heute das "Preservation-Ziel" Vorrang vor der "recreation" hat, dies obwohl in den Errichtungsgesetzen "the enjoyment for the people" an sich ganz an der Spitze der Zielsetzung steht.

### Quellenverzeichnis

- (1) Umweltgutachten 1987 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, S. 125
- (2) BUCHWALD/ENGELHARDT (Hrsg.), Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Bd. 3: Die Bewertung und Planung der Umwelt, 1980
- (3) Vgl. Bericht der Sachverständigenkommission "Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträge" (1983), Teilziffer 141, S. 90

- (4) S. auch SOELL, Rechtsfragen des Umweltschutzes, WiR 1973, S. 73 ff. (86 f.)
- (5) Vgl. dazu Art. 141 Abs. 1 BV
- (6) HOFFMANN, JZ 1988, S. 265 ff. sowie weitere Stellungnahmen aus der Hearingsakte: SALADIN, Prinzip der Verantwortung, und BOSSELMANN, FÜLLGRAF, MEYER-ABICH u.a.
- (7) Vgl. dazu Umweltgutachten 1987 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Teilziffer 335 und 425 ff.
- (8) Zu den unterschiedlichen Erscheinungsformen vgl. E. REHBINDER, in: SALZWEDEL (Hrsg.) Grundzüge des Umweltrechts, 1. Aufl. 1982, S. 87 ff. und BREUER, Umweltrecht, in: v. MÜNCH, besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 1982, S. 648 ff.
- (9) Zum immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip vgl. statt vieler: JARASS, Bundesimmissionsschutzgesetz, Kommentar, 1983, § 5 Nr. 25 ff. und SELLNER, Immissionsschutzrecht und Industrieanlagen, 2. Aufl. 1988, Ziff. 59 ff.
- (10) LORZ, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Vorbemerkung 1 vor § 1 BNatSchG, in ERBS/KOHLHAAS, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand September 1988, sowie ENGELHARDT/BRENNER, Naturschutzrecht in Bayern, Anm. 4 zu Art. 1 BayNatSchG, Stand Juni 1987; zutreffend dagegen KÜNKELE/SCHILLINGER, Naturschutzrecht für Baden-Württemberg, Anm. 10 zu § 1 NatSchG-BW
- (11) Vgl. Umweltgutachten 1987 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, 1987, Nr. 345
- (12) Vgl. Umweltgutachten 1987 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen Nr. 2186
- (13) Wie sie beispielsweise der Sachverständigenrat für Umweltfragen fordert, vgl. Umweltgutachten 1987, Nr. 469
- (14) Vgl. FINKE, AKUR-Hearing (Fn. 6), S. 47
- (15) Vgl. § 8 Abs. 5 BNatSchG
- (16) Vgl. Umweltgutachten 1987, Nr. 368 ff.
- (17) Vgl. Umweltgutachten 1987, Abb. 2.1.1, 1987, S. 128
- (18) Vgl. § 29 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG
- (19) Vgl. SALADIN, P./LEIMBACHER, J. (Fn. 6); ferner die Thesen von SALADIN, die auf dem AKUR-Hearing (Fn. 6), S. 7 f., wiedergegeben wurden. Siehe ferner BOSSELMANN, AKUR-Hearing (Fn. 6), S. 11 ff., 40 ff., sowie MEYER-ABICH, Wege zum Frieden mit der Natur, 19 S.
- (20) Vgl. STONE, Christopher D., Umwelt vor Gericht - Die Eigenrechte der Natur (Titel der Originalausgabe: Should Trees Have Standing?), hrsg. und aus dem Amerikanischen übertragen von Hanfried BLUME, 1987
- (21) AUER, Alfons, Umweltethik, 1984
- (22) Vgl. LÖW, R., Philosophische Begründung des Naturschutzes, in: Handbuch: Naturschutz in Schleswig-Holstein, 1988, S. ...; ferner die Wiedergabe seiner Kernthesen auf dem AKUR-Hearing (Fn. 2), S. 8 f.
- (23) Vgl. die Zusammenfassung der Hearingsergebnisse von SOELL (Fn. 2), S. 29 und 93 sowie WAHL (Fn. 2), S. 92
- (24) Vgl. § 2 Ziff. 3 des Entwurfes vom 18. Mai 1988 (nicht veröffentlicht)
- (25) Vgl. Hinweis von FINKE, maschinenschriftliches Protokoll des Hearings, S. 82
- (26) Vgl. Umweltgutachten 1987 des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen, Nr. 373
- (27) § 29 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG
- (28) Vgl. NEUMEYER, D., Erfahrungen mit der Verbandsklage aus der Sicht der Verwaltungsgerichte, in: Wahrnehmung von Naturschutzinteressen in gerichtlichen Verfahren, Passau 1988, S. 51 ff.
- (29) Vgl. Umweltgutachten 1987, Nr. 378, S. 132
- (30) Vgl. SOELL, Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, in: SALZWEDEL (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 1982, S. 511
- (31) Dazu und zum folgenden SOELL (Fn. 30), S. 519 ff.
- (32) Vgl. Umweltgutachten 1987, Abb. 2.1.4, S. 140
- (33) Vgl. dazu SOELL (Fn. 30), S. 521 ff. und Beilage zum Beitrag "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung" der Arbeitsgruppe "Eingriffsregelung" der Landesanstalten/-ämter für Naturschutz- und Landschaftspflege und der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL); Natur und Landschaft, 63. Jg., 1988, Heft 5
- (34) Vgl. Vollzugsempfehlung (Fn. 33), Ziff. 2.1
- (35) Vgl. SOELL (Fn. 30), S. 525
- (36) Vgl. Fn. 33, S. 5
- (37) Vgl. Beilage zum Beitrag "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung" (Fn. 33), S. 5/6
- (38) Vgl. KOLODZIEJCOK/RECKEN, Anm. 7 zu § 8 BNatSchG

- (39) Vgl. Beilage zum Beitrag "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung" (Fn. 33), S. 6/7
- (40) Vgl. "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung" (Fn. 33), S. 8
- (41) Vgl. "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung" (Fn. 33), S. 8
- (42) Vgl. SOELL, in: SALZWEDEL (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, S. 530
- (43) Vgl. "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung" (Fn. 33), S. 11
- (44) Vgl. z.B. Vollzugsempfehlungen (Fn. 33), S. 21
- (45) So auch die "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung" (Fn. 33), S. 21
- (46) Vgl. Umweltgutachten 1987, Nr. 464, S. 156
- (47) Vgl. Umweltgutachten 1987, Abbildung 2.1.6, S. 149
- (48) Vgl. dazu schon ERZ, Probleme der Integration des Naturschutzgesetzes in Landschaftsschutzprogramme, in: Zeitschrift der Technischen Universität Berlin, TuB 2, 10. Jahrg. 1978, S. 1 ff. (12) und Umweltgutachten 1987, Ziff. 446, S. 151
- (49) Das hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen schon im Umweltgutachten 1978, S. 402, Nr. 1250, Ziff. 1 und Nr. 1252 gefordert
- (50) Vgl. dazu SOELL, Aktuelle Probleme des Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes, in: Der Mensch und seine Umwelt, Schriftenreihe der Universität Regensburg, Bd. II, 1980, S. 155 ff. (174 ff.)
- (51) Vgl. SOELL, in: SALZWEDEL (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 1982, S. 536/537
- (52) Vgl. § 14 BNatSchG
- (53) Vgl. SOELL, in: SALZWEDEL (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts. 1982, S. 537
- (54) Gesetz zum Schutze des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz) vom 22. Juli 1985, GVBl. Schleswig-Holstein, 1985, S. 202; Verordnung über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" vom 13. Dezember 1985, Niedersächsisches GVBl., 1985, S. 533
- (55) Teilweise herbe Kritik findet sich bei STOLDT, ZEIT-Magazin, Nr. 30/1985, S. 6 ff. und in NATUR, Nr. 8/1984, S. 76 ff.
- (56) Vgl. dazu einerseits HOPPE, National-Park-Verordnung "Niedersächsisches Wattenmeer und bergbauliche Berechtigungen (1987), Kurzfassung, DVBl. 1987, S. 757 ff. und andererseits mit Recht kritisch FISCHER-HÜFTLE, Bergbauberechtigungen und naturschutzrechtliche Verordnungen, NuR 1989, S. ...
- (57) SOELL, Grenzen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftsschutz, NuR 1984, S. 8 ff.; ders., Besprechung: HENNEKE, Hans-Günter, Landwirtschaft und Naturschutz. Normative Regelungen eines ambivalenten Verhältnisses im Verfassungs-, Naturschutz, Flurbereinigungs-, Raumordnungs- und Bauplanungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaftsklauseln im Naturschutzrecht. Von Hans-Günter HENNEKE (Schriftenreihe des Lorenz-von-Stein-Instituts, Bd. 8), 1986, S. 515/516
- (58) Eingehend HEIDENREICH, Reichen die derzeitigen rechtlichen Grundlagen des Biotopschutzes als Voraussetzung für den Artenschutz aus?, in: Warum Artenschutz?, Heft 46 der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, 1985, S. 641 ff., 641, 642. Nach einer Äußerung des Sachverständigen Dr. RHEINWALD (BUND) bei der öffentlichen Anhörung zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in der 83. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. April 1986 ist in der Bundesrepublik Deutschland nur eine einzige Art durch direkten menschlichen Zugriff gefährdet; vgl. Stenographische Protokolle der Sitzung, S. 95
- (59) Vgl. BLAB, Tierartenschutz durch Biotopsicherung, in: OLSCHOWY, Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, 1978, S. 785 ff. Die Länder haben teilweise bereits früher auf diese Notwendigkeit reagiert und Biotopschutzvorschriften erlassen; vgl. z.B. Art. 6d BayNatSchG, § 16 NatSchG BW, § 11 LPflG SH, die allesamt den Schutz von Feuchtgebieten betreffen
- (60) Zweifelnd PLACHTER, Schutz der Fauna durch Flächensicherung - Stand, Möglichkeiten und Grenzen, in: Warum Artenschutz? (Fn. 56), S. 618 ff., v.a. S. 625 ff.
- (61) Ein Ansatz für einen allgemeinen Biotopschutz findet sich in § 20d Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Danach ist es auch verboten, "ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören"
- (62) An dieser Stelle ist eine eingehende Diskussion einer solchen Regelung nicht möglich. In Betracht käme aber z.B. ein über § 20b Abs. 1 BNatSchG hinausgehendes Biotopkartierungsgebot, Festschreibung eines Pflege- und Entwicklungsgebots und Vorschriften über Mindestflächengröße, Biotopqualität, Vernetzungsgrad u.ä.; dazu auch PLACHTER (Fn. 58), S. 621 ff.
- (63) Vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2c BNatSchG
- (64) Vgl. BT-Drucks. 10/6 341, S. 39

- (65) Vgl. Deutscher Rat für Landespflege, Warum Artenschutz? (Fn. 56), S. 537 ff., 547
- (66) Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10.12.1986, BGBl. 1986 I, S. 2349 ff.
- (67) Eine Zusammenstellung findet sich in SOELL, in: SALZWEDEL (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 2. Aufl. 1989
- (68) Siehe die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BR-Drucks. 251/85. Nach einer Statistik in der Zeitschrift NATUR, Heft 4/1986, S. 34, hat die Zahl der gefährdeten, bedrohten oder ausgestorbenen Tier- und Pflanzenarten je nach Klasse in der Zeit zwischen 1977 bis 1985 um 2 bis 5 % zugenommen. Vgl. auch die Zahlen in UMWELT, Informationen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Heft 8/1985, S. 14
- (69) Es ist zu begrüßen, wenn in Ländergesetzen die vernünftigen Gründe teilweise näher umschrieben werden. Vgl. beispielhaft § 22 Abs. 2 HENatG, aber auch § 29 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 NatSchGBln, § 61 Abs. 3 LG NW, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SNG, § 23 Abs. 2 LPflgG SH
- (70) Eine Darstellung des neuen Artenschutzrechts gibt EMONDS, NuR 1987, S. 112 ff., am Beispiel des Greifvogelschutzes
- (71) Vgl. die Äußerung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor dem Bundesrat am 28. November 1986, zit. in: UMWELT, Heft 1/1987, S. 8
- (72) Ein Beispiel sind die Regelungen der §§ 20f Abs. 2, 20g Abs. 1 BNatSchG, § 12 BArtSchVO
- (73) Vgl. § 20g Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- (74) Vgl. § 20f Abs. 3 BNatSchG
- (75) Vgl. § 20f Abs. 3 BNatSchG
- (76) Vgl. UMWELT 2/1987, S. 85
- (77) Vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG
- (78) Vgl. Umweltgutachten 1987, Nr. 2161 ff., S. 568 ff.
- (79) Vgl. Umweltgutachten 1987, Tab. 3.5.3, S. 570
- (80) Vgl. BayVerfGH, BayVBl. 1975, S. 473 ff.
- (81) Vgl. SOELL, in: SALZWEDEL (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, 1. Aufl. 1982, S. 556 ff.

**Anschrift des Verfassers:**

Prof. Dr. Hermann Soell  
 Juristische Fakultät der  
 Universität Regensburg  
 Universitätsstraße 31  
 D-8400 Regensburg

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [2\\_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Soell Hermann

Artikel/Article: [Naturschutzrecht 61-82](#)